

## (Persönliche) Erklärung der UDB Fraktion

**Zu TOP 9 3. Änderungssatzung vom 17.12.2014 zur Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kleineinleiterabgabe sowie Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse der Gemeinde Inden vom 10.12.2008. -Vorlage 84/ 2014, Ratssitzung 17.12.2014-**

„**CDU/ SPD und B90/ GRÜNE** haben im Bauausschuss am 27.11.2014 **gegen die Stimmen der UDB** in ihrer Beschlussempfehlung an den Rat **drastische Erhöhungen der Abwassergebühren beschlossen.**

Aus Sicht der UDB sind bei der Abwassergebührenberechnung für 2015 nicht alle Möglichkeiten einer periodengerechten Gebührenberechnung ausgeschöpft worden. Die hieraus resultierenden zusätzlichen Belastungen für den Bürger sind nicht erforderlich und somit nicht zu tolerieren.

Im politischen Raum hätten hierzu gemeinsam zusammen mit der Verwaltung detaillierte Überlegungen angestellt werden müssen um gemeinsam gangbare Lösungen zu finden. Die UDB jedenfalls war hier nicht eingebunden.

Eine detaillierte Betrachtung der vorgesehenen Maßnahmen ist aber für die notwendige Abgrenzung von Betriebsaufwand und Aktivierung unbedingt erforderlich.

Die Abgrenzungsfrage „wann eine **Kanalsanierung** und wann lediglich eine **Reparatur** vorliegt“ ist von maßgeblicher Bedeutung\***1**).

Die mit dieser Abgrenzung verbundene Entscheidung hat gravierende Auswirkungen auf die Höhe der Abwassergebühren.

„Eine **Instandhaltungsaufwendung** kann grundsätzlich sofort Aufwand erzeugen **oder aber in der Bilanz aktiviert werden**“\***2**). Im Falle der Aktivierung ist der entsprechende Aufwand über die Nutzungsdauer abzuschreiben, mit der Folge, dass der jährliche Gebührenhaushalt nur mit geringen Teilbeträgen belastet wird.

„Bei Erneuerungen oder größeren Renovierungsmaßnahmen, welche die Nutzungsdauer wesentlich verlängern, handelt es sich in der Regel um Investitionen, die in der Gebührenkalkulation über Abschreibungen und Verzinsung berücksichtigt werden“ \***3**).

Gerade umfangreiche Kanalsanierungsmaßnahmen und um solche handelt es sich zweifelsohne, **können** somit **über die Abschreibung** im Gebührenhaushalt refinanziert werden.

Auch die mit der Sanierung zweifelsfrei einhergehende **Erhöhung der Lebensdauer** der

---

\*1) Kommentar zum KAG § 6 Ziffer 198a

\*2) Jürgen Becker, Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR; Instandhaltung oder Aktivierung von Kanälen, Kölner Fachjournal für Abwasser 2006, Seite 12

\*3) Bayrisches Landesamt für Umwelt, Leitfaden zur Inspektion und Sanierung kommunaler Abwasserkanäle, Seite 24, Gebührenfinanzierung

sanierten Kanäle spricht für eine Refinanzierung über die Abschreibung und damit für eine niedrigere jährliche Belastung der Bürger.

Gemäß Anlagenspiegel beträgt der Restbuchwert unserer Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen am 31.12.2013 rd. 10,5 Mio. €.

In dem uns vorliegenden Haushalt/ Haushaltssicherungskonzept sind in den Jahren 2015 - 2022 Aufwendungen für die Unterhaltung von Kanälen in Höhe von rd. 500 T€/ Jahr vorgesehen. Dies bedeutet ein Sanierungsaufwand i. H. v. rd. 4,0 Mio. € im genannten Zeitraum und entspricht damit rd. 40 % des gesamten Restbuchwertes.

**Nach dem Beschluss von CDU/ SPD und B90/GRÜNE** sollen diese hohen Kosten nicht abgeschrieben werden, sondern **vollumfänglich in die jährliche Gebührenberechnung eingehen.**

Dies bedeutet, dass die Gebührenzahler nun in den nächsten Jahren Jahr für Jahr neben den jährlichen kalkulatorischen Abschreibungen i. H. v. rd. 300 T€/ Jahr nun auch noch rd. 500 T€ pro Jahr Sanierungsaufwand über die Abwassergebühren zu zahlen haben.

Diese Vorgehensweise führt schon in 2015 zu **drastischen Gebührenerhebungen:** die **Schmutzwasserbeseitigung steigt von 2,57 € auf 3,37 € um 0,80 €/ m<sup>3</sup> (+31 %)** und die **Niederschlagwassergebühr steigt von 0,71 € auf 0,96 € um 0,25/m<sup>2</sup> € (+35 %).**

Gebührensteigerungen in dieser Größenordnung wären bei sachgerechtem Kostenansatz im Abwassergebührenhaushalt, wie oben beschrieben, nicht erforderlich und sind somit dem Bürger nicht zumutbar.

Auch in finanziell schwierigen Zeiten dürfen u. E. die Gebührenhaushalte nicht zur Lösung von allgemeinen Haushalts-/ und Liquiditätsproblemen herangezogen werden.

**Diesen vermeidbaren tiefen Griff in die Taschen der Bürger trägt die UDB aus den genannten Gründen nicht mit und lehnt daher die o. a. Änderungssatzung ab.“**

Wir bitten um Aufnahme dieser Erklärung in die Niederschrift.

Inden, 17.12.2014

gez. Herbert Schlächter, Fraktionsvorsitzender der UDB

---

\*1) Kommentar zum KAG § 6 Ziffer 198a

\*2) Jürgen Becker, Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR; Instandhaltung oder Aktivierung von Kanälen, Kölner Fachjournal für Abwasser 2006, Seite 12

\*3) Bayrisches Landesamt für Umwelt, Leitfaden zur Inspektion und Sanierung kommunaler Abwasserkanäle, Seite 24, Gebührenfinanzierung